

Allgemeine Geschäftsbedingungen der weSystems AD

Stand: 20.03.2022; Sprache: DE; Version: 0322

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Leistungen der weSystems AD (nachfolgend weSystems).
- 1.2. weSystems erbringt ihre Leistungen gemäß des jeweils mit dem Kunden geschlossenen Einzelvertrages, der jeweiligen Produktbeschreibung, der jeweiligen Service Level Vereinbarung, der jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den vorgenannten Dokumenten gelten diese in der angegebenen Reihenfolge, sofern im Einzelvertrag nicht anders vereinbart.
- 1.4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Dem formularmäßigen Hinweis auf Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

2. LEISTUNGEN VON WESYSTEMS

- 2.1. Der Leistungsumfang ist im Einzelvertrag und in der jeweiligen Produktbeschreibung festgelegt.
- 2.2. Abweichungen, die technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. weSystems ist die technische Umsetzung freigestellt, sofern die Umsetzung im Einklang mit den vertraglichen Regelungen erfolgt.
- 2.3. Telekommunikationsdienstleistungen unterliegen Änderungen aufgrund von möglicher gesetzlicher und/oder behördlicher Regelungen. weSystems ist daher berechtigt, ihre Leistungen entsprechend den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.
- 2.4. weSystems kann Dritte mit der Erbringung der Leistungen beauftragen.
- 2.5. Die von weSystems in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist.

- 2.6. Unvorhersehbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen sowie sonstige Störungen, auf die weSystems keinen Einfluss hat und die von ihr nicht zu vertreten sind, entbinden sie für die Dauer der Störung sowie einer zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft erforderlichen angemessenen Nachfrist von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Falls die Störung länger als vier Wochen dauert, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- 2.7. Sofern Ereignisse, die in der vorgenannten Regelung bezeichnet sind, der weSystems die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist weSystems zum Rücktritt vom Vertrag oder zu dessen Kündigung berechtigt.
- 2.8. Zu Teilleistungen ist weSystems berechtigt, wenn
 - a. die Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - b. die Erbringung der restlichen Leistung sichergestellt ist und
 - c. dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, weSystems erklärt sich zur Übernahme solcher Kosten bereit).

3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 3.1. Der Kunde wird alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vollumfänglich und zeitgerecht erbringen, damit weSystems ihre Leistungen erbringen kann.
- 3.2. Der Kunde hat insbesondere alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und alle technischen Voraussetzungen zu schaffen. Zur Erbringung der Leistungen hat der Kunde einen Ansprechpartner zu benennen.
- 3.3. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig nach, kann dies insbesondere zur Verschiebung vereinbarter Leistungszeiten führen.

4. BESTELLUNG DES DIENSTES

- 4.1. Die Bestellung eines Dienstes erfolgt auf Basis eines Auftragsformulars, das den Namen des Kunden, eine Beschreibung des Dienstes, die entsprechenden Entgelte und die Mindestlaufzeit enthält. weSystems ist nicht verpflichtet, die Bestellung anzunehmen.
- 4.2. Ein Einzelauftrag kommt erst mit Unterzeichnung des Auftragsformulars durch beide Parteien zustande und unterliegt den Bedingungen dieses Vertrages. weSystems ist jedoch berechtigt, Einzelheiten eines Dienstes in einem Einzelauftrag abzulehnen oder (vorbehaltlich Ziffer 4.3) abzuändern, einschließlich des voraussichtlichen Liefertermins eines Dienstes, falls:
 - a. die Kosten für die Dienstleistungen eines Dritten, die für den Dienst erforderlich sind, von denen abweichen, die weSystems bei der Kalkulation der Entgelte dem Einzelauftrag zugrunde gelegt hatte; und/oder
 - b. ein Dienst vorbehaltlich einer Begutachtung erbracht wird und diese Begutachtung Informationen aufdeckt, die weSystems zum Zeitpunkt der

Abgabe des Preisangebots unbekannt waren und die die Verfügbarkeit, Leistung, den Lieferzeiträumen und/oder die angebotenen Entgelte beeinträchtigen könnten.

- 4.3. Falls weSystems den Einzelauftrag für einen Dienst in Übereinstimmung mit Ziffer 4.2 abändert, wird weSystems den Kunden hierüber informieren und dem Kunden ein neues Auftragsformular für den davon betroffenen Dienst übermitteln. Der Kunde hat fünf (5) Werktage Zeit, die vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen oder den betroffenen Dienst zu stornieren. Falls der Kunde die Änderungen nicht innerhalb dieser fünf (5) Werktage ab der Benachrichtigung annimmt, behält sich weSystems das Recht vor, das abgeänderte Angebot zu widerrufen und den ursprünglichen Einzelauftrag ohne Haftung gegenüber dem Kunden endgültig abzulehnen. Enthält der Einzelauftrag andere Dienste, bleiben diese davon unberührt.
- 4.4. Jeglicher Verweis auf die Geschäftsbedingungen des Kunden ist unwirksam, es sei denn, sie sind schriftlich in den Vertrag einbezogen worden.

5. KREDITBEWILLIGUNG UND KAUTION

- 5.1. weSystems ist berechtigt, Auskünfte bei der SCHUFA, der Hausbank des Kunden oder einer sonstigen Wirtschaftsauskunftsdatei über die Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen oder vom Kunden zu verlangen, entsprechende Kreditinformationen beizubringen.
- 5.2. weSystems kann die Annahme des Auftrages von einer positiven Kreditbeurteilung über den Kunden abhängig machen.
- 5.3. Falls
 - d. die Kreditbeurteilung des Kunden unzureichend ist;
 - e. der Kunde eine wesentliche und negative Veränderung in seiner Finanz- oder Geschäftssituation erlitten hat (wie von weSystems nach billigem Ermessen bestimmt); oder
 - f. der Kunde fällige und unbestrittene Forderungen nicht fristgerecht ausgleicht;

kann weSystems vom Kunden auf dessen Kosten eine Vorauszahlung in Höhe von drei (3) Monatsentgelten, eine Kaution, eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder eine sonstige für weSystems akzeptable Sicherheit verlangen. Jegliche Kaution wird von weSystems als Sicherheit für die Zahlung der Entgelte und sonstiger offenstehender Beträge verwendet. Bei einer Kündigung dieses Vertrages kann weSystems diese Kaution oder die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle vom Kunden noch nicht geleisteten Beträge verwenden; ein etwaiger Guthabensaldo wird an den Kunden zurückerstattet. Kautions- und Vorauszahlungen sind nicht von weSystems zu verzinsen.

- 5.4. weSystems ist jederzeit berechtigt, mit angemessener schriftlicher Vorankündigung für den Kunden ein Kreditlimit in angemessener Höhe festzulegen. Erhöht sich die Vergütung für etwaige Dienste und wird dadurch das Kreditlimit überschritten, ist der Kunde verpflichtet, den überschreitenden Betrag im Voraus zu bezahlen oder als Kaution zu hinterlegen.

6. VORGESEHENER INBETRIEBNAHMETERMIN UND ZEITPUNKT DER VERFÜGBARKEIT

- 6.1. weSystems wird sich bemühen, den beauftragten Service am oder vor dem vorgesehenen Inbetriebnahmetermin bereitzustellen. weSystems wird die Dienste dem Kunden übergeben und dem Kunden ein Service Übergabedokument aushändigen. Im Service Übergabedokument ist der Zeitpunkt der Verfügbarkeit dokumentiert.
- 6.2. Der Kunde hat die Möglichkeit, innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Übergabe des Service Übergabedokuments Leistungstestläufe durchzuführen. Weicht der Service wesentlich von dem vertraglich Geschuldeten ab, hat der Kunde dies innerhalb dieser Frist unter Vorlage der dies beweisenden Testergebnisse zu rügen.
- 6.3. Nach Erhalt der in Ziffer 6.2 vorgesehenen Informationen wird weSystems die Maßnahme ergreifen, die vernünftigerweise notwendig ist, um den Dienst in Übereinstimmung mit den zusätzlichen Geschäftsbedingungen bereit zu stellen. Das Verfahren gemäß Ziffer 6.2 wird so lange wiederholt bis der Leistungstestlauf erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- 6.4. Ergibt die Überprüfung, dass die Abweichung des Service von den in den zusätzlichen Geschäftsbedingungen vereinbarten Parametern nicht der weSystems zuzurechnen ist, ist weSystems berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Fehlersuche und ggf. dessen Behebung in Rechnung zu stellen.
- 6.5. Rügt der Kunde nicht entsprechend Ziffer 6.2 die Abweichung des Dienstes von den zusätzlichen Geschäftsbedingungen, gilt der Dienst zu dem in dem Service Übergabedokument genannten Zeitpunkt als vertragsgemäß bereitgestellt und weSystems ist berechtigt, mit der Rechnungsstellung zu beginnen. Ungeachtet sonstiger Bestimmungen in diesem Vertrag stellt die Nutzung des Dienstes durch den Kunden zu anderen als zu Testzwecken die Abnahme des Dienstes dar. Ab einer solchen Abnahme ist der Kunde auf die Ausübung der vertraglichen Gewährleistungsrechte beschränkt.
- 6.6. Verzögert sich die Bereitstellung des Dienstes durch Gründe, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, z.B. weil:
 - a. von weSystems angeforderte Informationen vom Kunden nicht übermittelt wurden,
 - b. die vom Kunden übermittelten Informationen unvollständig, nicht richtig und/oder unleserlich sind,
 - c. der für die Bereitstellung notwendige Zugang zu dem Standort beim Kunden oder zu dem Gerät nicht möglich ist, oder
 - d. ein anderer Grund vorliegt, der weSystems daran hindert, die Leistung zu überprüfen oder eine Installation vorzunehmen (z. B. keine Internetverbindung, sofern diese vom Kunden bereitgestellt werden muss),

gilt der Dienst zu dem im Service Übergabedokument mitgeteilten Termin als bereitgestellt und weSystems kann mit der Rechnungsstellung beginnen.

7. LAUFZEIT, AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG

- 7.1. Ein Einzelauftrag wird mit Unterzeichnung durch beide Parteien und für die Dauer der Mindestlaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraumes geschlossen. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Einzelauftrag automatisch um je weitere zwölf (12) Monate, es sei denn, er wird von einer Partei schriftlich mit einer Frist von sechzig (60) Tagen zum Ende der Mindestlaufzeit oder dem Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraumes gekündigt.
- 7.2. Jede Partei kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich in den folgenden Fällen kündigen:
 - a. Die andere Partei stellt ihr Geschäft ein (entweder insgesamt oder in Bezug auf den Teil, der sich auf die Leistung nach diesem Vertrag bezieht),
 - b. über das Vermögen der jeweils anderen Partei wird ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt,
 - c. die andere Partei wird zahlungsunfähig und ist nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen,
 - d. es ist eine gerichtliche Entscheidung/Beschluss über die Auflösung oder Liquidation (außer im Rahmen einer solventen Fusion oder Restrukturierung) der jeweils anderen Partei ergangen oder
 - e. die jeweils andere Partei begeht eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und deren Behebung entweder nicht möglich ist oder nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Aufforderung behoben worden sind.
- 7.3. weSystems ist berechtigt, sämtliche Dienste und/oder diesen Vertrag und/oder jedwede sonstige zwischen den Parteien bestehenden Verträge mit sofortiger Wirkung ohne Haftung oder Vertragsstrafe auszusetzen, wenn der Kunde
 - a. erheblich falsche, unzutreffende, unlesbare oder unvollständige Informationen an weSystems übermittelt und dies nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von weSystems behebt,
 - b. die Dienste von weSystems beeinträchtigt oder dem Netzwerk, den Geräten oder dem Eigentum von Dritten Schaden zufügt. Das gleiche gilt, falls es starke objektive Anzeichen hierfür gibt und daher bei weSystems der begründete Verdacht entsteht, dass der Kunde derartige Maßnahmen vornimmt und der Kunde nicht in der Lage ist, diesen Verdacht mit angemessenen Anstrengungen zu zerstreuen,
 - c. in Zahlungsverzug ist und diesen nicht innerhalb einer Frist von 72 Stunden nach schriftlicher Aufforderung durch weSystems behebt,
 - d. die Dienste trotz Abmahnung und angemessener Fristsetzung unter Verletzung der Nutzungsbestimmungen (AUP) nutzt (es sei denn, dass eine wesentliche Verletzung der AUP vorliegt – in diesem Fall ist weSystems zur fristlosen Kündigung ohne Abmahnung berechtigt),
 - e. gegen die Bestimmungen jeglicher Lizenz für lizenzierte Software verstoßen hat oder
 - f. den Dienst für betrügerische Zwecke oder sonstige illegale Zwecke nutzt oder zulässt, dass einige der Dienste dazu genutzt werden (oder nach

angemessener Beurteilung von weSystems wahrscheinlich nutzen oder die Nutzung zulassen wird).

- 7.4. Im Fall der Aussetzung des Dienstes bleibt der Kunde verpflichtet, das Entgelt für den ausgesetzten Dienst zu entrichten.
- 7.5. Im Fall der Wiederaufnahme der Dienste nach einer Aussetzung kann weSystems von dem Kunden ein angemessenes Entgelt für die Wiederaufnahme fordern.
- 7.6. weSystems ist berechtigt, sämtliche Dienste gemäß eines Einzelauftrages (Einzelaufträgen) und/oder diesen Vertrag und/oder sonstige zwischen dem Kunden und weSystems bestehende Verträge mit sofortiger Wirkung, ohne Haftung oder Vertragsstrafe schriftlich zu kündigen, wenn weSystems von seinem Recht auf Aussetzung unter Ziffer 7.3 Gebrauch gemacht hat und der Kunde den Grund der Aussetzung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Mitteilung der Aussetzung behoben hat.

8. FOLGEN DER KÜNDIGUNG

- 8.1. Die Kündigung oder Beendigung eines Einzelauftrags und/oder dieses Vertrages gleich aus welchem Grund lassen alle Rechte, verfügbaren Rechtsmittel oder die zum Zeitpunkt der Kündigung oder Beendigung entstandenen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Parteien unberührt.
- 8.2. Zum Zeitpunkt der Beendigung oder der Kündigung dieses Vertrages oder eines Einzelauftrags gilt folgendes:
 - a. sämtliche an weSystems bis zum Zeitpunkt der Kündigung zu zahlenden Beträge werden sofort fällig und sind unverzüglich an weSystems zu leisten,
 - b. sind die dem Kunden überlassenen, im Eigentum der weSystems oder eines Partners stehenden Gegenstände unverzüglich auf Gefahr und Kosten des Kunden an weSystems oder seinen Partner zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Rückgabeverpflichtung schuldhaft nicht nach, muss der Kunde weSystems oder den weSystems Lieferanten einen angemessenen, kostenfreien Zugang zu seinen Räumlichkeiten gestatten, um die Geräte abzuholen. Wird das weSystems-Equipment oder das des Partners nicht, beschädigt oder defekt zurückgegeben, ist der Kunde zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Gegenstände verpflichtet, wenn nicht ein höherer oder niedriger Schaden nachgewiesen wird,
 - c. weSystems hat das Recht, Geräte des Kunden, die sich in Räumlichkeiten der weSystems oder eines Partners befinden, zurückzubehalten bis alle Forderungen der weSystems beglichen sind; falls diese Beträge nicht innerhalb einer von weSystems festgelegten angemessenen Frist eingehen, behält sich weSystems das Recht vor, die entsprechenden Geräte des Kunden zum jeweiligen Marktpreis zu verkaufen und die Erlöse mit ihren Forderungen zu verrechnen.
- 8.3. Wird ein Einzelauftrag und/oder der Vertrag aus Gründen gekündigt, die nicht auf einer Vertragsverletzung durch weSystems beruhen oder falls weSystems wegen Vertragsverletzung durch den Kunden von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, wird der Kunde weSystems entweder die mit den gekündigten

Diensten verbundenen Stornierungs-/Kündigungsgebühren Dritter ersetzen oder wird den Gegenwert von fünfundsiebzig Prozent (75%) der vereinbarten Monatsentgelte für jeden Monat der verbleibenden Mindestlaufzeit oder des entsprechenden Verlängerungszeitraums, je nachdem welcher Betrag der höhere ist, zahlen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass weSystems kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.

- 8.4. In den Fällen von Ziffern 8.3 ist weSystems berechtigt, höheren Schadensersatz zu verlangen, soweit weSystems diesen nachweisen kann.

9. ENTGELTE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 9.1. Soweit nicht anders im Einzelauftrag oder in den einschlägigen zusätzlichen Geschäftsbedingungen vereinbart,
- werden die Installationsentgelte und jedwede sonstigen einmaligen Anfangsentgelte nach Unterzeichnung des Einzelvertrages in Rechnung gestellt;
 - wird weSystems sämtliche wiederkehrenden Entgelte ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Dienstes und anschließend monatlich im Voraus in Rechnung stellen;
 - wird weSystems sonstige Entgelte, die nicht durch (a) oder (b) vorstehend abgedeckt sind, in Rechnung stellen, sobald sie anfallen;
 - werden sämtliche Entgelte innerhalb von zehn (10) Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Zur Fristwahrung gilt der Eingang der gesamten fälligen Forderung bei weSystems.
- 9.2. weSystems behält sich vor, die Entgelte mit Beginn jedes Verlängerungszeitraums in Übereinstimmung mit dem EU HVPI-Index (28 Länder) anzupassen. In diesem Fall werden die Entgelte im gleichen Verhältnis steigen oder sinken wie der EU HVPI-Index (28 Länder) in den vergangenen zwölf (12) Monaten.
- 9.3. Sämtliche Entgelte werden in Euro geleistet oder sonst, wie in dem Einzelauftrag vereinbart und frei von Wechselkursgebühren, Bankgebühren, Einbehalten oder Abzügen entrichtet.
- 9.4. Im Falle des Zahlungsverzugs durch den Kunden, ist weSystems berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 9.5. Für den Fall, dass der Kunde in gutem Glauben einen Teil der in einer fälligen Rechnung enthaltenen Entgelte bestreitet, wird der Kunde den unbestrittenen Teil der Rechnung in voller Höhe leisten und seine Einwendungen gegen die Rechnung im Übrigen nachvollziehbar schriftlich begründen. Der Kunde wird hierfür mindestens den strittigen Betrag, den Grund seiner Reklamation und alle ihm möglichen Nachweise für die Reklamation weSystems mitteilen. Die Parteien werden sich bemühen, die Streitigkeit im Verhandlungswege beizulegen; sofern der Streit nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum beigelegt werden kann, kann jede Partei ein gerichtliches Verfahren einleiten.

- 9.6. Sofern der Kunde nicht eine Rechnung vor deren Fälligkeit durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachvollziehbar reklamiert, gilt die Rechnung als unbestritten.

10. STEUERN

- 10.1. Sämtliche in dem Vertrag aufgeführten Entgelte und sonstige Gebühren enthalten keine Mehrwertsteuer. Mehrwertsteuer oder eine ähnliche Steuer wird dem vereinbarten Preis hinzugerechnet und zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 10.2. Falls auf irgendwelche Zahlungen für erbrachte Dienste Quellensteuer zu leisten ist, kann der Kunde die nach dem anwendbaren Gesetz relevante Quellensteuer einbehalten, wird aber einen weiteren Betrag in Übereinstimmung mit Ziffer 9.3 zahlen und weSystems vor der Zahlung darüber informieren, dass Quellensteuer zu leisten ist. Die Parteien verpflichten sich, so weit wie möglich, zusammenzuarbeiten, um die Höhe fälliger Quellensteuer zu minimieren, indem sie vorab einen Antrag auf Abgabenbefreiung (*advance clearance application*) nach dem entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen (soweit anwendbar) bei dem entsprechenden Finanzamt stellen, um den Steuersatz für die Quellensteuer zu reduzieren oder gegebenenfalls Befreiung für den Gesamtbetrag zu erhalten. Der Kunde verpflichtet sich in jedem Fall, die einbehaltene Steuer gegenüber dem Finanzamt rechtzeitig zu begründen.

11. SERVICE LEVELS UND SERVICE-GUTSCHRIFTEN

- 11.1. weSystems oder ein von ihr beauftragter Partner erbringt den Dienst / die Dienste in Übereinstimmung mit den in den zusätzlichen Geschäftsbedingungen festgesetzten Service Levels. Für den Fall, dass weSystems einen solchen Service Level nicht oder nicht vollständig erreicht, hat der Kunde nach Maßgabe der zusätzlichen Geschäftsbedingungen ein Anrecht auf die vereinbarte Service-Gutschrift. weSystems übernimmt eine Garantie bzw. sichert eine Eigenschaft im Rechtssinne nur zu, wenn diese von weSystems ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet wurden.
- 11.2. Ist weSystems für das Nichterreichen der Service Levels verantwortlich, hat der Kunde Anspruch auf eine in den zusätzlichen Geschäftsbedingungen näher definierte Service-Gutschrift. Diese Service-Gutschriften sind der einzige Anspruch wegen Verletzung der Service Levels, es sei denn es besteht ein weitergehender eventueller Schadensersatzanspruch nach Ziffer 17, der im Falle seines Eintritts auf erteilte Service-Gutschriften angerechnet wird. Die Verletzung mehrerer Service Levels durch ein Ereignis wird als eine Verletzung der Service Levels gewertet und berechtigt lediglich zur Geltendmachung einer einmaligen Servicegutschrift.
- 11.3. Ein etwaiger dem Kunden zustehender Gutschriftsaldo wird monatlich berechnet, auf den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen und auf die dann fälligen Entgelte angerechnet.
- 11.4. Servicegutschriften werden geleistet, sofern der Kunde weSystems dazu innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Ende des Monats, in dem das anspruchsauslösende Ereignis stattgefunden hat, auffordert. Der Kunde muss seinen diesbezüglichen Anspruch und den Grund dafür innerhalb dieser Frist nachweisen.

- 11.5. Für den ersten monatlichen Überprüfungszeitraum eines Dienstes werden die Service-Gutschriften von dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Dienstes bis zum Ende des ersten monatlichen Überprüfungszeitraums anteilmäßig berechnet. Wird während einer monatlichen Überprüfung ein Dienst storniert, entfällt für diesen Monat der Anspruch auf eine etwaige Service-Gutschrift.
- 11.6. Ein Anspruch auf Service-Gutschriften ist ausgeschlossen, sofern die folgenden Ereignisse zum Verstoß der Service Levels geführt haben:
- a. Fehler oder schuldhaftes Verhalten des Kunden, seiner Angestellten, Beauftragten oder Lieferanten;
 - b. der Kunde verstößt gegen die vertraglichen Bestimmungen dieses Vertrages;
 - c. ein Ereignis höherer Gewalt;
 - d. der Kunde verschafft weSystems oder einem seiner Partner keinen Zugang zu einem Gerät oder einem Gerät des Kunden und/oder zu dem Standort;
 - e. Wartung während einer geplanten Ausfallzeit;
 - f. ein Fehler oder Problem an einem Gerät, das auf Seiten des Kunden mit dem Übergabepunkt, z.B. Kunden LAN, unseres Partners verbunden ist;
 - g. etwaige Ausfallzeiten oder Leistungsverschlechterungen des bestehenden Dienstes, soweit sie auf von dem Kunden gewünschten Modifikationen oder Upgrades der Dienste beruhen;
 - h. Schäden oder Unterbrechung an den Unterseekabeln;
 - i. fehlende Versorgung mit Ersatzteilen für durch den Kunden bereitgestellte Gerätschaften;
 - j. etwaige Störung bei der vom Kunden eingesetzten Software einschließlich fehlenden Abschaltens oder Starten bei der vom Kunden eingesetzten Software;
 - k. DNS-Angelegenheiten außerhalb der unmittelbaren Kontrolle von weSystems. Zum Beispiel in allen Fällen, in denen eine Domain nicht von weSystems oder einem seiner Partner auf ihrem eigenen DNS-Server verwaltet wird.

12. BETRIEB UND WARTUNG

- 12.1. Sollte die Integrität des weSystems Netzwerkes oder des eines Partners beeinträchtigt, geschädigt oder unterbrochen sein, wird weSystems die Störungsbeseitigung einleiten und koordinieren, zu der ein Abschalten einiger oder sämtlicher Dienste gehören kann. Außer in Notfällen wird weSystems oder ein Partner den Kunden zuvor über die Störungsbeseitigung informieren.
- 12.2. weSystems oder ein Partner wird von Zeit zu Zeit geplante Wartungsarbeiten durchführen und, soweit möglich, den Kunden zehn (10) Tage vorher (oder falls notwendig mit kürzerer Frist) schriftlich die zeitliche Planung und den Umfang der geplanten Wartung mitteilen, falls es dabei zu einer geplanten Ausfallzeit kommt oder wahrscheinlich kommen wird. Sofern möglich wird weSystems oder ein Partner den Kunden über Ausfälle innerhalb von zwei (2) Stunden nach eigener Kenntnisnahme, informieren. Diese Benachrichtigung erfolgt täglich vierundzwanzig (24) Stunden an sieben (7) Tagen in der Woche.

- 12.3. weSystems wird sich in angemessener Weise bemühen, jedwede geplante Ausfallzeit des genannten Netzwerkes in der Zeit zwischen 24.00 Uhr und 6.00 Uhr CET („Central Europe Time“) von Montag bis Sonntag durchzuführen.

13. EINHALTUNG DER GESETZE

- 13.1. Der Kunde wird sämtliche notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen, Zulassungen und Bewilligungen, die von einer zuständigen Regierungs- oder Regulierungsbehörde verlangt werden, sowie ggf. erforderliche Baugenehmigungen und Zustimmungserklärung des Vermieters einholen, sofern dies zur Nutzung der Dienste notwendig ist. Der Kunde wird die Dienste in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen der anwendbaren Gesetze und jedweder Anordnung oder Festsetzung einer zuständigen Behörde nutzen.
- 13.2. Die Parteien verpflichten sich zur Nutzung und Bereitstellung des Dienstes unter Beachtung der anwendbaren Gesetze, insbesondere des Datenschutzgesetzes und der Datenschutzverordnungen. Sie leisten einander Unterstützung, sofern dies zur Wahrung des Datenschutzes notwendig ist. Insbesondere ist der Kunde über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung der für die Ausführung von Diensten erforderlichen personenbezogenen Daten unterrichtet. Der Kunde ist sich bewusst und damit einverstanden, dass, soweit dies für die gewünschte Vertragserfüllung notwendig ist, weSystems Daten verarbeitet und an verbundene Unternehmen und an externe Serviceprovider von weSystems weiterleitet. Weitere Einzelheiten unter <https://wesystems.de/datenschutz/>.
- 13.3. Der Kunde wird die Dienste unter Beachtung der Nutzungsbestimmungen der weSystems nutzen.
- 13.4. Zusätzlich zu den oben genannten Bestimmungen zur Einhaltung von Gesetzen, gilt insbesondere Folgendes zur Handhabung von Ausfuhrkontrollen/-sanktionen:

a. Kündigung im Falle von restriktiven Maßnahmen

weSystems ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, wenn restriktive Maßnahmen, die direkt oder indirekt von den Vereinten Nationen verabschiedet, oder von der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“) oder den Vereinigten Staaten umgesetzt werden, die Parteien daran hindern, ihre Pflichten zu erfüllen.

b. Zusicherung bei wirtschaftlichen Sanktionen und Kontrolle der Endnutzung

Der Kunde garantiert und sichert weSystems zu, dass (i) durch die Ausübung seiner Verpflichtungen keinerlei Finanzierungen, wirtschaftliche Ressourcen oder sonstige Vorteile, direkt oder indirekt, weder Einzelpersonen, juristischen Personen oder Körperschaften zur Verfügung gestellt werden, welche restriktiven Maßnahmen unterstehen, die von den Vereinten Nationen verabschiedet, oder von der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat oder den Vereinigten Staaten umgesetzt wurden, noch einer Partei, die im Namen oder Auftrag einer solchen Einzelperson, juristischen Person oder Körperschaft handelt und (ii) keine von weSystems oder verbundenen Unternehmen bereitgestellten Güter, Arbeiten oder Dienste, welche für eine relevante Endnutzung bestimmt sein könnten, ohne eine vorherige schriftliche

Genehmigung durch eine zuständige Behörde verkauft, exportiert, überführt, wiedereingeführt oder zurückgeführt werden.

c. Zusammenarbeit

Wenn weSystems von einer zuständigen Behörde dazu aufgefordert wird, Aufzeichnungen und/oder Informationen zu liefern, wird der Kunde weSystems auf Anfrage umgehend alle Informationen, die den entsprechenden Endkunden, das entsprechende Ziel und die entsprechende Endnutzung der Güter, Arbeiten und Dienste, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, betreffen, zukommen lassen.

d. Schadloshaltung

Der Kunde stellt weSystems frei und hält weSystems von bzw. gegen alle Ansprüche, Verfahren, Klagen, Strafen, Verluste, Kosten und Schäden schad- und klaglos, welche aus einer Nichteinhaltung von internationalen Sanktionsmaßnahmen, die von den Vereinten Nationen verabschiedet oder von der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat oder den Vereinigten Staaten umgesetzt wurden, entstanden sind oder damit in Verbindung stehen und entschädigt weSystems für alle Verluste und Ausgaben, die daraus resultieren.

14. SOFTWARE

14.1. Sofern für die Nutzung des Dienstes die Bereitstellung lizenzierter Software erforderlich ist, wird dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der lizenzierten Software für seinen eigenen internen Gebrauch und ausschließlich zur Nutzung der Dienste erforderlich ist, eingeräumt. Soweit diese lizenzierte Software von einem Drittanbieter stammt, wird diese Lizenz den Bedingungen der anwendbaren Softwarelizenz unterliegen, die in die entsprechende Software eingebunden ist.

14.2. Der Kunde wird

- a. keine Eigentumsrechte an irgendeiner lizenzierten Software, inkl. etwaiger Modifizierungen oder Verbesserung daran, erhalten oder geltend machen;
- b. die lizenzierte Software nicht kopieren, es sei denn, weSystems hat dazu schriftlich ihre Zustimmung erteilt und dies in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der maßgeblichen Softwarelizenz erfolgt;
- c. weder den Quellcode der lizenzierten Software ausfindig machen noch diesen dekompileieren oder disassemblieren, außer, dies ist gesetzlich zulässig;
- d. die lizenzierte Software weder verkaufen, vermieten, lizenzieren oder Unterlizenzen daran erteilen;
- e. weder eine abgewandelte Software oder eine andere Software auf der Basis der lizenzierten Software erstellen, schreiben oder entwickeln;
- f. keine Maßnahmen vornehmen, die durch die anwendbare Softwarelizenz verboten sind.

Der Kunde wird sich in angemessener Weise bemühen, sicherzustellen, dass auch Dritte keines dieser Verbote verletzen.

15. GERÄTE UND ZUGANG

- 15.1. Sofern zur Bereitstellung der Dienste Geräte am Kundenstandort aufzustellen sind, gewährt der Kunde hiermit weSystems, ihren Angestellten, Vertretern und Bevollmächtigten das Recht, derartige Geräte am Kundenstandort aufzustellen, zu installieren und zu betreiben und, soweit dies erforderlich ist, in Übereinstimmung mit den zwischen den Parteien vereinbarten Zugangsverfahren an 24 Stunden am Tag und an 7 Tagen in der Woche Zugang zu den Geräten.
- 15.2. Der Kunde ist für die Bereitstellung einer den Geräten angemessenen und geeigneten Umgebung (einschließlich, Witterungsschutz, Sicherheit, Verfügbarkeit von Strom einschließlich Reservegenerator, Belüftung, Beheizung und Kühlung) verantwortlich. Der Kunde darf die Stromversorgung der Geräte nur im zwingend notwendigen Umfang unterbrechen und nur, wenn er weSystems darüber mindestens vierzehn (14) Tage vorher schriftlich informiert hat, es sei denn, es handelt sich um einen Notfall. Ferner wird er die Unterbrechung auf ein Mindestmaß reduzieren. Die Unterbrechung der Stromversorgung gemäß dieser Ziffer begründet keine Haftung des Partners.
- 15.3. Der Kunde darf weder, (a) das am Kundenstandort aufgestellte Gerät austauschen, (b) noch eine Modifizierung, Änderung oder Verbindung zu dem Gerät vornehmen, es sei denn, weSystems hat zuvor schriftlich zugestimmt, noch (c) eine vertragswidrige Abschaltung des Geräts vornehmen.
- 15.4. Mit Ausnahme der Fälle, in denen vertraglich vereinbart wurde, dass das Eigentum an den Geräten auf den Kunden übergeht, verbleibt das Eigentum und Recht der von weSystems bereitgestellten Geräten bei weSystems oder ihres Zulieferers. Dementsprechend ist es dem Kunden untersagt, Dritten jedwede Rechte an den Geräten einzuräumen und er hat in angemessenen Umfang dafür zu sorgen, dass Dritten keine Rechte an den Geräten eingeräumt werden. Ferner hat der Kunde kein Zurückbehaltungsrecht an den Geräten.

16. ABTRETUNG UND UNTERBEAUFTRAGUNG

- 16.1. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen sind weder weSystems noch der Kunde berechtigt, ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei (die nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf) ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise abzutreten, Unterlizenzen daran zu erteilen oder anderweitig zu veräußern.
- 16.2. weSystems kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein mit ihr verbundenes Unternehmen (oder ihren oder deren Rechtsnachfolger infolge Verschmelzung oder Erwerb aller wesentlicher Anteile) ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten.
- 16.3. weSystems kann einen Dritten oder ein verbundenes Unternehmen mit der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag unterbeauftragen.
- 16.4. Der Kunde kann ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von weSystems seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht unterbeauftragen.

17. HAFTUNG UND HAFTUNGSFREISTELLUNG

- 17.1. weSystems haftet unbegrenzt für Schäden, die von weSystems oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich herbeigeführt werden.
- 17.2. Daneben haftet weSystems unbegrenzt für Schäden aufgrund der Verletzung von Leben oder Gesundheit von Personen.
- 17.3. Für andere als die in vorstehenden Ziffern 17.1 und 17.2 aufgeführten Schäden haftet weSystems nur unter der Voraussetzung unbegrenzt, dass die Schäden von weSystems, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
- 17.4. Im Übrigen ist die Haftung für die vertraglichen und außervertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 17.5 dieser Vereinbarung auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 17.5. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit kommt nur in Betracht, für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt ist.
- 17.6. Der Höchstbetrag der Haftung nach Ziffer 17.4 und 17.5 ist die Summe der vor dem haftungsbegründenden Vorfall erzielten zwölf (12) letzten Nettomonatsumsätze für die betroffenen Dienste. Falls die Dienste für einen kürzeren Zeitraum als zwölf (12) Monate bereitgestellt wurden, ist die Haftung auf die geschätzten Entgelte für die Dienste in zwölf (12) Monaten beschränkt.
- 17.7. Die in Ziffer 17.4, 17.5 und 17.6 genannte Haftung unterliegt einem Maximalbetrag von EURO 250.000,00 für jedes Ereignis oder eine Reihe von verbundenen Ereignissen und EURO 500.000,00 für sämtliche Ereignisse in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten.
- 17.8. Soweit in diesem Vertrag nicht anderes bestimmt ist, haftet weSystems nicht (a) für Geschäfte, die der Kunde mit einem Dritten unter Nutzung der Dienste eingeht, (b) für den Inhalt der mit den Produkten und/oder Diensten übermittelten Kommunikation oder für irgendwelche Informationen oder Inhalte im Internet, (c) für Verlust oder Beschädigung von Daten sowie (d) indirekte, mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn und ausgebliebene Einsparungen.
- 17.9. Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.
- 17.10. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 17.11. Der Kunde wird weSystems von sämtlichen Verfahren, Verlusten, Kosten, Schäden, Schadensersatzurteilen, Aufwendungen, Gebühren (einschließlich Anwaltsgebühren, die weSystems entstanden sind und/oder durch Urteil zuerkannt wurden), Prozessen, Ansprüchen oder Forderungen, die in irgendeiner Art im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen und die dem Kunden zurechenbar sind, freistellen und schadlos halten einschließlich solcher Ansprüche, die gegen weSystems von einem Dritten in Bezug auf den Inhalt oder auf die Nutzung der Dienste durch den Kunden erhoben oder angedroht wurden und dem Kunden zurechenbar sind, oder jedwede vorsätzliche oder fahrlässig Handlung oder Unterlassung des Kunden oder von Kunden des Kunden und/oder Erfüllungsgehilfen. Der Kunde wird darüber hinaus auf seine Kosten weSystems uneingeschränkte Handlungsvollmacht, Informationen und

Unterstützung gewähren, die für eine Verteidigung oder vergleichsweise Regelung eines solchen Anspruchs vernünftigerweise erforderlich sind.

- 17.12. Der Kunde verpflichtet sich hiermit, sich nach besten Kräften zu bemühen, angemessene Maßnahmen zur Minderung eines Schadens zu treffen, der aus diesem Vertrag entstehen kann. Zur Minimierung potenzieller Schäden betreibt der Kunde seine kritischen (insbesondere betriebs- und produktionswichtigen) IT-Systeme redundant.

18. GESAMTER VERTRAG

Dieser Vertrag enthält die gesamten Vereinbarungen zwischen den Parteien bezüglich seines Vertragsgegenstands und ersetzt sämtliche früheren mündlichen oder schriftlichen Verträge, Absprachen und Abmachungen zwischen den Parteien. Es wird klargestellt, dass etwaiges Werbematerial etc. weder Vertragsbestandteil ist noch eine rechtlich verbindliche Bedingung darstellt.

19. FREISTELLUNG IM FALL VON GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTEN

- 19.1. Jede Partei wird die jeweils andere Partei von jedweden Anspruch, Klage oder Verfahren, das gegen diese Partei erhoben wird, freistellen, schadlos halten und dagegen verteidigen, soweit diese auf einer aktuellen oder angedrohten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch diese Partei beruhen, sofern sie über einen solchen Anspruch unverzüglich benachrichtigt wird und uneingeschränkte Handlungsvollmacht und die Informationen und Unterstützung bekommt, die notwendig sind, um einen solchen Anspruch abzuwehren.
- 19.2. weSystems haftet nicht für eine angebliche Verletzung, die auf dem Verkauf oder der Nutzung von Produkten in Verbindung mit anderen Produkten beruht, die nicht von weSystems geliefert wurden (es sei denn, weSystems hat dem ausdrücklich zugestimmt).
- 19.3. weSystems haftet nicht im Fall von nicht genehmigten Modifikationen oder Abänderungen der von weSystems gelieferten Dienste durch den Kunden oder seine Vertreter.

20. VERSICHERUNG

- 20.1. Jede Partei wird einen angemessenen und ausreichenden Versicherungsschutz mit namhaften Versicherungsgesellschaften abschließen und für die Laufzeit des Vertrages aufrechterhalten, die nach anwendbarem Recht erforderlich sind sowie auch die sonstigen Versicherungsverträge, die ein sorgfältiger Geschäftsmann abschließen würde. Die Deckungssummen haben die Verpflichtungen der Parteien aus diesem Vertrag abzudecken.
- 20.2. Während der Dauer dieses Vertrages ist der Kunde verpflichtet, alle Geräte, insbesondere die Geräte am Kundenstandort und Kundengeräte in Räumlichkeiten von weSystems oder eines verbundenen Unternehmens, auf seine Kosten gegen Verlust, Diebstahl, Schaden oder Zerstörung bei einer namhaften Versicherungsgesellschaft zu einem Betrag versichert zu halten, der mindestens dem Neuwert aller Geräte entspricht. Die Gefahr hinsichtlich dieser Geräte und Kundengeräte verbleibt stets beim Kunden.

20.3. Jede Partei wird auf Verlangen der jeweils anderen Partei den Nachweis für den ausreichenden Versicherungsschutz gemäß diesem Vertrag durch Vorlage der entsprechenden Dokumente erbringen, die die verlangende Partei vernünftigerweise als Beweis dafür anfordern kann, dass die andere Partei die Bestimmungen dieses Vertrages einhält.

21. HÖHERE GEWALT

Unvermeidbare, unvorhersehbare und außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegende Ereignisse, die von dieser Partei nicht zu vertreten sind, wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe (z.B. Streik oder Aussperrung) oder Schäden oder Unterbrechung an den Unterseekabeln, entbinden die betroffene Partei für die Dauer des Ereignisses von der Pflicht zur Erbringung ihrer Dienste oder Pflichten aus diesem Vertrag (sofern ein solches Ereignis nicht als Entschuldigung des Kunden dient, falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät). Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer dieses Ereignisses. Die Parteien unterrichten einander unverzüglich bei Eintritt der Beeinträchtigung. Ist das Ende der Beeinträchtigung nicht absehbar oder dauert sie länger als einen (1) Monat, ist jede Partei berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.

22. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem gemeinsam Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

23. MITTEILUNGEN

Etwaige aufgrund dieses Vertrages zu übergebende Mitteilungen müssen schriftlich erfolgen, unterzeichnet von einem bevollmächtigten Vertreter und persönlich übergeben oder per Post, per Einschreiben, per Kurier oder durch Faxübermittlung an die Anschrift der betreffenden Partei geschickt werden, die in dem entsprechenden Einzelauftrag angegeben ist, sofern nicht eine andere Adresse mitgeteilt wurde. Jedwede derartige Mitteilung, Aufforderung oder sonstige Kommunikation gilt als übermittelt,

- a. wenn sie persönlich übergeben wird, zum Zeitpunkt der Übergabe, oder
- b. wenn sie per Post verschickt wird, um 17.00 Uhr am zweiten Werktag nach dem Versand, oder
- c. wenn sie per Kurier verschickt wird, an dem Tag und zu dem Zeitpunkt, an dem der Lieferschein des Kuriers unterzeichnet wird, oder
- d. wenn sie per Einschreiben erfolgt, um 9.00 Uhr am zweiten Werktag nach dem Versand, oder
- e. wenn sie per Fax übermittelt wird, an dem Tag, an dem der Sendebrief die erfolgreiche Übertragung bestätigt, oder
- f. wenn sie per Luftpost verschickt wird, um 9.00 Uhr am fünften Werktag nach dem Versand, oder

- g. wenn sie per elektronischer Übermittlung erfolgt, um 17.00 Uhr am ersten Werktag nach dem Versand der elektronischen Mitteilung.

24. ÄNDERUNGEN

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

25. GEHEIMHALTUNG

- 25.1. Jede Partei verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen (einschließlich der Bestimmungen dieses Vertrages) und Dokumentation, einschließlich (ohne Einschränkung) solcher Informationen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Verfahren, Know-How oder Methoden ("Vertrauliche Informationen"), die sie von der jeweils anderen Partei in Übereinstimmung oder in Verbindung mit diesem Vertrag erhält, vertraulich zu behandeln. Um die Rechte und Interessen der jeweils anderen Partei aus diesem Vertrag zu schützen, wird die empfangende Partei diese Vertraulichen Informationen nur ihren eigenen Mitarbeitern und den Mitarbeitern der verbundenen Unternehmen offenlegen, die diese vertraulichen Informationen für die Zwecke dieses Vertrages benötigen. Jede Partei wird dieselbe Sorgfalt aufwenden wie in eigenen Angelegenheiten zum Schutz vor einer unerwünschten Offenlegung, um die Offenlegung von vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten zu verhindern.
- 25.2. Jede Partei verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei weder für andere Zwecke zu nutzen als zur Erfüllung ihrer entsprechenden Pflichten oder zur Durchsetzung ihrer Rechte aus diesem Vertrag, noch in einer Art und Weise, die nach diesem Vertrag nicht erlaubt ist, noch diese vertraulichen Informationen ohne schriftliche Zustimmung eines bevollmächtigten Vertreters der jeweils anderen Partei zu kopieren oder Dritten offen zu legen. Vorbehaltlich entsprechender Geheimhaltungsverpflichtungen ist es beiden Parteien gestattet, diesen Vertrag ihren Beratern, Erfüllungsgehilfen oder Vertretern oder den Beratern, Erfüllungsgehilfen oder Vertretern ihrer verbundenen Unternehmen (einschließlich derjenigen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag Unterstützung leisten) offen zu legen.
- 25.3. Die Bestimmungen dieser Ziffer finden keine Anwendung auf vertrauliche Informationen, die
- a. der empfangenden Partei (ohne Verpflichtung diese geheim zu halten) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren;
 - b. nach dem Zeitpunkt der Offenlegung von der empfangenden Partei rechtmäßig in gutem Glauben von einem unabhängigen Dritten erworben wurde und der Dritte keiner entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt;
 - c. zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein zugänglich waren, ohne dass eine Verletzung der in diesem oder einem anderen Vertrag festgesetzten Einschränkungen durch die empfangende Partei vorliegt;
 - d. unabhängig von und ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen von der empfangenden Partei oder in ihrem Auftrag entwickelt wurden;

- e. offen gelegt werden müssen aufgrund von Gerichtsverfahren, Gerichtsmaßnahmen, auf Verlangen einer anerkannten Börse, einer Regierungsabteilung oder Behörde oder einer anderen Regulierungsbehörde; in einem solchen Fall wird die empfangende Partei sämtliche vernünftige Maßnahmen ergreifen, um die angemessenen Bedürfnisse der jeweils anderen Partei im Rahmen einer solchen Offenlegung zu berücksichtigen;
- f. mit schriftlicher Zustimmung zur Offenlegung erteilt wurden.

Diejenige Partei, die sich auf eine der genannten Ausnahmen beruft, hat deren Vorliegen gegenüber der anderen Partei zu beweisen.

26. PRESSEERKLÄRUNGEN UND WERBUNG

- 26.1. Presseerklärungen oder öffentliche Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Mitteilungen über diesen Vertrag oder seinen Gegenstand darf nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei herausgegeben oder verschickt werden, wobei diese Zustimmung nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf.
- 26.2. Ungeachtet der Bestimmung in Ziffer 26.1 darf weSystems in ihren Marketingmaterialien, einschließlich auf ihrer Webseite und in der Korrespondenz mit potenziellen Kunden auf den Kunden verweisen.
- 26.3. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten zur Marktforschung und Werbung im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, um den Kunden über Produktneuheiten und Serviceleistungen der weSystems zu informieren. Die Einwilligung in Werbung kann jederzeit schriftlich widersprochen werden.

27. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 27.1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 27.2. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich eines Streits über seine Existenz, Wirksamkeit oder Kündigung oder die Konsequenzen seiner Ungültigkeit, unterliegen der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte an dem Ort in Deutschland, an dem weSystems ihren Sitz hat. Darüber hinaus ist weSystems berechtigt, an jedem Gerichtsstand ein Verfahren einzuleiten, an dem der Kunde seinen Sitz hat.

28. DEFINITIONEN

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, haben in diesem Vertrag die mit großem Anfangsbuchstaben geschriebenen Begriffe die nachfolgend definierten Bedeutungen:

Customer Premises Equipment – "CPE" – bezeichnet ein Endgerät, das sich am Standort des Kunden befindet und von weSystems oder von weSystems Lieferanten bereitgestellt und gemanaged wird

Dienst(e) sind die in dem Einzelauftrag genannten Telekommunikations- und ggf. diese ergänzenden Dienste, die der Kunde aufgrund dieses Vertrages von weSystems erhält;

Einzelauftrag ist der von beiden Parteien unterzeichnete Auftrag für bestimmte Dienste (ggf. ergänzt durch etwaige Änderungs- oder Verlängerungsvereinbarungen);

Entgelte sind die vertraglich vereinbarten vom Kunden zu zahlenden Entgelte, Gebühren, Kosten und Aufwendungen;

Geplante Ausfallzeit ist die Routinewartung oder Upgrade-Arbeiten, die die Verfügbarkeit der Dienste beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann;

Geräte sind die Geräte (ggf. einschließlich der CPEs), die weSystems gehören oder von weSystems oder Zulieferern von weSystems verwaltet werden, einschließlich lizenzierter Software, die weSystems oder Zulieferern von weSystems gehört;

Gewerbliche Schutzrechte sind Patente, Urheberrechte, Marken, Handelsnamen, Dienstleistungsmarken, Urheberpersönlichkeitsrechte, Datenbankurheberrecht, Know-how sowie jedwedes sonstige gewerbliche Schutzrecht, unabhängig davon, ob diese eingetragen oder eintragungsfähig sind oder nicht, und unabhängig davon, ob sie in Deutschland, in dem Vereinigten Königreich oder in einem anderen Teil der Welt zusammen mit dem gesamten dazugehörigen Goodwill bestehen;

Installationsentgelt ist das einmalig vom Kunden für die Installation des Dienstes/der Dienste zu zahlende Entgelt, wie dies im jeweiligen Einzelauftrag vereinbart ist;

Partner Netzwerk ist das Glasfaserkommunikationsnetzwerk, das unserem Partner gehört oder vom Partner und den mit dem Partner verbundenen Unternehmen betrieben wird;

Übergabe- bzw. Terminierungspunkt bezeichnet die Begrenzung des Netzwerks von unserem Partner, d.h. logische oder physikalische Grenze zwischen dem Partner Netzwerk und den Kundengeräten. An Managed CPE-Standorten ist die physikalische Grenze zwischen dem Partner und dem Kunden das CPE Interface. Für Standorte ohne CPE-Management ist der Übergabe – bzw. Terminierungspunkt der Kunden-Port.

Kunde ist die jeweilige juristische Person, Personengesellschaft oder Unternehmen, wie im Einzelauftrag benannt;

Kundengeräte sind die Geräte, die entweder dem Kunden gehören oder dem Kunden von einem Dritten (außer weSystems) bereitgestellt werden;

Kundenstandort ist ein Standort, der dem Verantwortungsbereich des Kunden unterliegt und an dem die Geräte für die Bereitstellung des Dienstes installiert sind;

Kundenservice-Center ist die Incident Management Zentrale von weSystems;

Laufzeit umfasst die Mindestlaufzeit und, falls anwendbar, die Verlängerungsperiode gemäß Ziffer 5.1;

Lizenzierte Software ist die dem Kunden von weSystems für die Nutzung der Dienste zur Verfügung gestellte Computersoftware im Objektcodeformat;

Mindestlaufzeit bedeutet in Bezug auf jeden individuellen Dienst die Dauer von 12 Kalendermonaten, beginnend mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung (*Ready for Service Date*), sofern im Einzelauftrag nichts anderes vereinbart wurde;

Monatliches Entgelt sind wiederkehrende Gebühren, die vom Kunden, wie im Einzelauftrag vereinbart, für die Leistungen von weSystems zu zahlen sind;

Monatlicher Überprüfungszeitraum bezeichnet Kalendermonatszeiträume, die während der Laufzeit dieses Vertrages jeweils mit dem ersten Kalendertag eines Monats beginnen;

Netzwerkmanagement-System bezeichnet das von unserem Partner verwendete in das Netzwerk integrierte Fehlermanagementsystem;

Nutzungsbestimmungen sind die Nutzungsbestimmungen von weSystems, die in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite von weSystems unter <https://wesystems.de/datenschutz/> abrufbar sind;

Räumlichkeiten ist der von dem Kunden und/oder weSystems bereitgestellte Ort, an dem der Kunde den Dienst nutzt oder um das Customer Premises Equipment, das für die Bereitstellung der Dienste für den Kunden erforderlich ist, zu installieren;

Relevante Endnutzung beinhaltet: militärische Nutzung; oder Nutzung in Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder anderen nuklearen Sprengkörpern oder der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Raketen, mit denen derartige Waffen geliefert werden können;

Restriktive Maßnahmen beziehen sich auf restriktive Maßnahmen, die von den Vereinten Nationen verabschiedet oder von der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat oder den Vereinigten Staaten durchgeführt wurden;

Service-Gutschrift ist der Betrag, den weSystems gutschreibt, sofern weSystems gegen die entsprechende Service Qualität verstößt;

Service Levels sind die vereinbarten Leistungsmerkmale im Hinblick auf die Qualität des Dienstes, die in den zusätzlichen Geschäftsbedingungen dargelegt sind;

Service Übergabedokument ist ein Dokument, mit dessen Übergabe an den Kunden angezeigt wird, dass der Dienst zur Nutzung und gegebenenfalls für Testläufe durch den Kunden bereitgestellt ist;

Standort ist der von dem Kunden und/oder weSystems genutzte Ort, an dem der Kunde den Dienst braucht oder um das von weSystems mitgelieferte Customer Premises Equipment, das für die Bereitstellung der Dienste für den Kunden erforderlich ist, zu installieren;

Störungsbeseitigung ist die Arbeit, die notwendig ist, um das Netzwerk oder den Dienst im Notfall nach einem / vor einem unmittelbar drohenden Schaden an oder

einer Unterbrechung des Netzwerkes oder des Dienstes wiederherzustellen oder zu reparieren;

Stundensätze sind Entgelte für die Erbringung diverser Leistungen entsprechend Einzelauftrag;

Verbundenes Unternehmen ist in Bezug auf eine Partei ein gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen;

Verlängerungszeitraum ist der Zeitraum von 12 Monaten, der nach Ablauf der Mindestlaufzeit oder jeder entsprechenden Folgelaufzeit beginnt;

Vertrag umfasst den Einzelauftrag, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, die zusätzlichen Bedingungen sowie ggf. Ergänzungen und Änderungsaufträge;

Vertragsparteien sind weSystems und Kunde, wobei als „Partei“ entweder der Kunde oder weSystems bezeichnet werden;

Vorgesehener Inbetriebnahmetermin bezeichnet den Zeitpunkt, den weSystems für die Bereitstellung des Dienstes bestimmt, nachdem das unterzeichnete Auftragsformular von weSystems angenommen wurde. Der Termin ist unverbindlich, es sei denn, weSystems bestätigt ihn ausdrücklich als „verbindlich“;

weSystems ist der im Einzelauftrag benannte Lieferant des Services, sofern nicht anders beschrieben;

Werktag ist jeder Tag von Montag bis (einschließlich) Freitag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, der nicht auf einen gesetzlichen oder nationalen Feiertag in dem Land fällt, in dem die entsprechende Mitteilung abgegeben oder in dem die entsprechende Aktivität durchgeführt wird;

Zeitpunkt der Verfügbarkeit ist der Zeitpunkt, an dem weSystems die Dienste dem Kunden übergibt sofern nicht in Anlage 2 anders angegeben;

Zusätzliche Bedingungen sind die produktbezogenen Bedingungen, die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen;

Andere, hierin nicht definierte Begriffe sind in den jeweiligen zusätzlichen Geschäftsbedingungen näher erläutert.